

# Statuten der Interessengruppe Skipper des Cruising Club Schweiz

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Bezeichnung und Rechtsnatur

- <sup>1</sup> Die Interessengruppe Skipper des Cruising Club Schweiz (Interessengruppe Skipper CCS; IGS) ist:
- ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Artikel 60-79 ZGB;
  - eine Interessengruppe des Cruising Club der Schweiz (CCS) gemäss Art. 26 der Statuten des CCS vom 28. November 2009.

### Art. 2 Vereinszweck

- <sup>1</sup> Der Zweck der IGS ist:
- die Unterstützung der Zwecke des CCS gemäss Artikel 3 der Statuten des CCS
  - die Förderung des Kontaktes unter Skippern des CCS gemäss Artikel 26 Absatz 5 der Statuten des CCS
  - die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Mitglieder innerhalb des CCS.
- <sup>2</sup> Die IGS verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

### Art. 3 Sitz

Der Sitz befindet sich in Bern.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Es werden folgende Mitgliedschaften unterschieden:
- Aktivmitglieder
  - Gönnermitglieder
  - Ehrenmitglieder

<sup>2</sup> Im Folgenden sind bei Personenbezeichnungen sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

### Art. 5 Aktivmitglieder

- <sup>1</sup> Aktivmitglied der IGS kann werden, wer Aktivmitglied des CCS ist und von diesem als Skipper anerkannt wird, sowie den Vereinszweck nach Artikel 2 aktiv unterstützen will.
- <sup>2</sup> Aktivmitglieder sind an den Mitgliederversammlungen der IGS stimm- und wahlberechtigt.

### Art. 6 Gönnermitglieder

- <sup>1</sup> Gönnermitglied der IGS kann werden, wer den Vereinszweck nach Artikel 2 unterstützen, aber nicht aktiv am Geschehen des CCS teilnehmen möchte.
- <sup>2</sup> Gönnermitglieder sind an den Mitgliederversammlungen der IGS lediglich diskussionsberechtigt, jedoch nicht antrags-, stimm- oder wahlberechtigt.

### Art. 7 Ehrenmitglieder

- <sup>1</sup> Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise für die IGS verdient gemacht hat.
- <sup>2</sup> Ehrenmitglieder, die vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied Aktivmitglied gewesen sind, behalten die Rechte eines Aktivmitgliedes, die übrigen Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Gönnermitglieder.

### Art. 8 Beitritt

- <sup>1</sup> Der Beitritt als Aktiv- oder Gönnermitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag der beitriftswilligen Person durch Entscheid des zuständigen Vereinsorgans.
- <sup>2</sup> Abgelehnte Beitritts Gesuche können von der beitriftswilligen Person schriftlich an das übergeordnete Vereinsorgan zur Neubeurteilung vorgelegt werden.

#### **Art. 9 Austritt**

- <sup>1</sup> Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an das zuständige Vereinsorgans möglich.
- <sup>2</sup> Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr bleiben geschuldet.
- <sup>3</sup> Ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an der IGS.

#### **Art. 10 Ausschluss**

- <sup>1</sup> Mitglieder, werden vom zuständigen Vereinsorgan ausgeschlossen, wenn sie:
  - a. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen
  - b. trotz zweimaliger schriftlicher Warnung den Verpflichtungen gegenüber der IGS nicht nachkommen
  - c. in schwerer Weise oder trotz schriftlicher Warnung wiederholt gegen die Interessen oder Statuten der IGS handeln
  - d. dem Ansehen der IGS nach Aussen schaden.
- <sup>2</sup> Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an der IGS. Rekurse sind schriftlich an das übergeordnete Vereinsorgan zur Neuurteilung zu richten.

### **3. Mittel**

#### **Art. 11 Beiträge**

- <sup>1</sup> Die Mittel der IGS werden beschafft durch:
  - a. Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Gönnermitglieder
  - b. Freiwillige Beiträge der Ehrenmitglieder
  - c. Einnahmen aus Vereinsanlässen und -angeboten
  - d. Spenden und andere Zuwendungen Dritter.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch das zuständige Vereinsorgan festgelegt.

#### **Art. 12 Rechnungsstellung**

- <sup>1</sup> Die Beiträge der Aktivmitglieder werden vom CCS eingefordert und vierteljährlich der IGS überwiesen.
- <sup>2</sup> Die Beiträge der übrigen Mitglieder werden von der IGS direkt in Rechnung gestellt bzw. entgegengenommen.

#### **Art. 13 Haftung**

- <sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten der IGS haftet allein das Vereinsvermögen.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder können nur zur Zahlung ihrer Mitgliederbeiträge verpflichtet werden. Vorbehalten bleibt ein Regress bei persönlichem Verschulden.

### **4. Organe**

#### **Art. 14 Organe**

Die Organe der IGS sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

#### **Art. 15 Generalversammlung: Organisation**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung der IGS findet jährlich vor der Generalversammlung des CCS statt.
- <sup>3</sup> Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:
  - a. Abnahme des Protokolls der Generalversammlung
  - b. Abnahme des Jahresberichtes des Captains
  - c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
  - d. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle

- e. Wahl des Captains, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
  - f. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - g. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
  - h. Statutenänderungen
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j. Ausschluss von Mitgliedern nach Artikel 10. Absatz 1c oder 1d
  - k. Auflösung der IGS
- <sup>4</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn sie vom absoluten Mehr des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitglieder der IGS verlangt werden. Die Geschäfte richten sich nach dem Grund der Einberufung.
- <sup>5</sup> Zu Generalversammlungen sind die Mitglieder der IGS mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktandenliste einzuladen. Anträge nach Absatz 3 Buchstaben g oder h sind im Wortlaut der Traktandenliste beizulegen.
- <sup>6</sup> Die Generalversammlungen werden durch den Captain oder, bei dessen Verhinderung oder Ausstand, durch den Vizecaptain geleitet.

#### **Art. 16** Generalversammlung: Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Es darf nur über Anträge beschlossen werden, die ordentlich traktandiert wurden oder einen inneren Zusammenhang zu einem traktandierten Geschäft haben (Änderungsanträge, Ergänzungsanträge).
- <sup>2</sup> Die Beschlussfassung erfolgt durch Handerheben mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht. Der Captain hat den Stichtscheid und stimmt nur bei Stimmengleichheit. Auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden.
- <sup>3</sup> Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist notwendig für:
- a. Statutenänderungen
  - b. den Ausschluss von Mitgliedern nach Artikel 10. Absatz 1c oder 1d;
  - c. die Auflösung der IGS

#### **Art. 17** Vorstand

- <sup>1</sup> Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus:
- a. dem Captain, als Leiter des Vorstandes und der IGS
  - b. dem Vizecaptain als sein Stellvertreter
  - c. dem Kassier
  - d. und maximal 7 weiteren Mitgliedern, deren Aufgaben vom Vorstand festgelegt werden
- <sup>3</sup> Der Vorstand vertritt die IGS nach aussen und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Er arbeitet das Club-Programm aus und kann Kommissionen bestellen.
- <sup>4</sup> Der Vorstand tritt so oft als nötig zusammen, mindestens aber einmal pro Jahr oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt.
- <sup>5</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vorstandssitzung mindestens 7 Tage im Voraus eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Er beschliesst durch Handerheben mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht.

#### **Art. 18** Revisionsstelle

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.
- <sup>3</sup> Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung den Revisionsbericht vor. Ist ein Revisor vorübergehend oder dauerhaft verhindert, tritt der Ersatzrevisor an dessen Stelle.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder der Revisionsstelle haben das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der IGS dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

### Art. 20 Auflösung der IGS

<sup>1</sup> Die IGS wird bei entsprechendem Beschluss der Generalversammlung aufgelöst:

<sup>2</sup> Bei einer Auflösung wird verbleibendes Vermögen der IGS vom CCS während 5 Jahren treuhänderisch verwaltet zuhanden einer eventuell später neu zu gründenden Interessengruppe mit denselben Interessen. Nach Ablauf dieser Frist fällt es an den CCS.

### Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten der IGS treten am 09. April 2014 in Kraft.

Bern, 14. April 2014

## Interessengruppe Skipper des Cruising Club Schweiz



Der Captain:

Beat Weber



Der Sekretär:

Hansruedi Brünggel